

über die Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) für Kleingartenlauben. Stand 01.01.2023

Versicherungsnehmer: LGH, Fuhlsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Telefon (040) 50 05 64 20, Email: info@gartenfreunde-hh.de

Versicherer: Baloise Sachversicherung AG Deutschland, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Teilnehmer: Alle Vereinsmitglieder der dem LGH angeschlossenen Kleingartenvereine. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 – Fassung Januar 2008) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008). Für die Versicherten werden keine Einzelpolicen erstellt. Der Beitrag wird durch den Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Der Versicherungsschutz besteht über den Gruppenvertrag mit der Grundversicherungssumme. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Anmeldung zur Höherversicherung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

VERSICHERUNGSSUMMEN

Gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind gemäß dem gültigen Merkblatt der BUKEA zur Nutzung von Kleingärten in Hamburg zulässige Baulichkeiten (nachstehend versicherte Gebäude genannt) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz bis zu einer Größe von 15 m² mit einer Grundversicherungssumme von 10.500,- € und über 15 m² mit 15.500,- € Grundversicherungssumme versichert. Die Maße verstehen sich einschließlich überdachtetem Freisitz. Freiwillige Höherversicherungssummen sind für versicherte Gebäude bis 15 m² bis zu einer Gesamtversicherungssumme in Höhe von 13.000 € und für versicherte Gebäude über 15 m² bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 30.000,- € möglich und über den Kleingartenverein zu beantragen.

VERSICHERUNGSSUMMEN / BEITRAG

Der Jahresbeitrag beträgt für die versicherten Gebäude:

		Beitrag
Versicherte Gebäude bis	15 m ² Vers.-Summe 10.500,- €	22,60 €*
Versicherte Gebäude über	15 m ² Vers.-Summe 15.500,- €	32,80 €*

freiwillige Höherversicherungssumme für Baulichkeiten bis 15 m ² :		Beitrag
auf insgesamt	13.000,- €	27,70 €*

freiwillige Höherversicherungssumme für Baulichkeiten über 15 m ² :		Beitrag
auf insgesamt	18.000,- €	42,90 €*
	20.500,- €	53,70 €*
	23.500,- €	65,30 €*
	26.000,- €	76,20 €*
	30.000,- €	87,80 €*

VERSICHERUNGSUMFANG

Die Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigung (zzgl. Mehrwertsteuer) im Falle eines Totalschadens dar. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Feste Einbauten wie Schränke, Bänke und Schlafstellen, festeingebaute Heizkörper sowie zugelassene Toilettenanlagen sind bis zur Höhe von 2.500,- € mitversichert.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme besteht auch Versicherungsschutz für die Wiederherstellung der im Eigentum des Pächters stehenden Stromversorgung außerhalb der versicherten Gebäude, soweit sie in Verbindung mit Feuerschäden an versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden. Die Ersatzleistung ist auf max. 10% der Versicherungssumme begrenzt. Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäudeversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND:

Textilbeläge, Markisen und andere Sonnenschutzanlagen, Grundstücksbestandteile wie z.B. Schutzdächer/Terrassenüberdachungen, Nebenteile wie

Windschutzwände, Pergolen, Einfriedigungen und Außenbeläge, sowie in der Grundversicherung: Kunststoffgewächshäuser (sofern nicht gesondert über den LGH mitversichert).

WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Schadenfälle sind unverzüglich dem LGH zu melden. Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer oder Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort dem LGH zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. dem LGH ist die Schadenanzeige erhältlich.

Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über den LGH einzureichen.

WIEDERHERSTELLUNG

Reparaturkosten bei Teilschäden sind durch prüffähige Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Bei Eigenleistung werden die mit prüffähiger Originalrechnung belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (zur Zeit 15,00 € pro Stunde).

Bei einem Totalschaden erfolgt die Zahlung nach Fertigstellung des versicherten Gebäudes und Vorlage der prüffähigen Originalrechnungen. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

Für den Fall, dass nach einem Totalschaden nicht wiederhergestellt werden darf, wird die volle Entschädigungssumme ausgezahlt, wenn eine Wiederherstellung der versicherten Gebäude in gleicher oder veränderter Form an anderer Stelle erfolgt. Erfolgt keine Wiederherstellung, wird der Zeitwert (Höchstentschädigung bzw. Wiederherstellungswert abzüglich Alterung und Abnutzung) - gemäß Wertermittlungsrichtlinie der BUKEA (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) bei Parzellenwechsel - ausgezahlt.

Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e. V., Postfach 63 02 49, 22312 Hamburg
www.gartenfreunde-hh.de

*Bruttojahresbeitrag und Gebühr